

Kommunales Förderprogramm

zur dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Nonnweiler.
- 1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
- 1.3 Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel des Landes.

2. Antragsteller

- 2.1 Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von:
 - Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

3.1 Entsiegelung und Versickerung

Umwandlung von versiegelten, an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen

- Gefördert werden das Entfernen und die Entsorgung bestehender Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50% erhöht.

3.2 Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, welches aktuell über einen Mischwasserkanal abgeleitet wird, (z .B. von Dachflächen, Terrassen, Pkw-Stellplätzen) auf dem eigenen Grundstück.

Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie z.B.:

- Flächenversickerung,
- Muldenversickerung,
- Versickerungsteich.

3.3 Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem

Mindestvolumen von 3 m³ pro 100 m² abgekoppelter Fläche und einer mittels Drosselorgan auf 2,0 l/s gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder eine Versickerung. In Kombination mit einer Regenwassernutzungsanlage wird nur das Rückhaltevolumen gefördert, nicht das gesamte Volumen.

3.4 Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

Als förderfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- oder Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten dieses Förderprogramms begonnen worden sind.

4.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

4.3 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung bzw. Bestätigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der Gemeinde vorliegen.

4.4 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

5.1 Es wird ein Zuschuss von 20,- € je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

5.2 Der Zuschuss wird auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.

5.3 In der Regel werden Entsiegelungsmaßnahmen bis zu einer Größe von 200 m² gefördert.

6. Antragsverfahren

6.1 Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt bei der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler, zu stellen. Im Bedarfsfall leistet die Verwaltung dem Antragsteller bei der Formulierung des Antrages Hilfestellung.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1 : 500),
- bemaßter Plan oder Zeichnung mit der Darstellung der geplanten Maßnahmen,
- Genehmigungsnachweise gemäß Ziffer 4, falls erforderlich,
- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen.

7. Bewilligung, Durchführung

Über den Förderungsantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieses Förderprogramms. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abnahme der Maßnahmen seitens der Gemeinde nach erfolgtem Abschluss der Arbeiten sowie ein Abgleich mit den Anforderungen an das Förderprogramm und den eingereichten Unterlagen.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Förderprogramm, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden.

Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

9. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben vorbehalten.

10. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Nonnweiler, 04.08.2021



Der Bürgermeister

In Vertretung

(Günther Barth)
Beigeordneter